

Ergänzung zu 214 - Besondere Vertragsbedingungen

10.0 Allgemeines

- 10.1** Dem Auftragnehmer werden nach der Auftragserteilung die erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Absteckarbeiten der Hauptachse werden vor Baubeginn gemeinsam mit der Bauleitung durchgeführt. Alle weiteren Messungen sind Sache des Auftragnehmers.
- 10.2** Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan im Einvernehmen mit der Bauleitung aufzustellen und spätestens **3 Wochen** nach Auftragserteilung vorzulegen.
- 10.3** Die Rechnungen sind getrennt nach Haupttiteln, entsprechend LV, aufzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben.
- 10.4** Im Rahmen der Erstellung der Bestandsunterlagen wird vom Auftraggeber ein Vermessungsbüro beauftragt. Der Auftragnehmer hat das Vermessungsbüro 24 Stunden vor Fertigstellung für die Bestandserfassung relevanter Bauleistungen zu informieren und erdverlegte Rohrleitungen und Kabel bis zur erfolgten Messung von Erdüberdeckungen frei zu halten.

11.0 Haftung der Vertragsparteien

- 11.1** Der AN trägt während der Durchführung seiner Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentliche Verantwortung. Er haftet für alle Ansprüche, die aus der Nichtbeachtung vorgenannter Vorschriften erwachsen und hat den AG von allen Ansprüchen freizuhalten, die gegen diesen wegen derartiger Ansprüche erwachsen könnten.
- 11.2** Erleiden der AN, dessen Subunternehmer oder einer seiner sonstigen Beauftragten auf dem Gelände oder in den Betriebsräumen des AG Schäden, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen den AG nur dann hergeleitet werden, wenn dem AG ein Verschulden nachgewiesen wird.
- 11.3** Der AG übernimmt keine Verantwortung für die vom AN auf die Baustelle gebrachten Geräte. Diesbezügliche Risiken und Schutzmaßnahmen sind Angelegenheiten des AN.
- 11.4** Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitsbekleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch außerhalb der Arbeitszeiten - sind Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

12.0 Versicherungen

- 12.1** Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögens-/Gewässerschäden mit den nachstehend aufgeführten Deckungssummen abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der AN bei der Erfüllung des Auftrages bedient.

Im Auftragsfalle betragen die Mindestdeckungssummen

a) für Personenschäden je Schadensfall

2.500.000,00 Euro

b) für Sachschäden je Schadensfall	2.500.000,00 Euro
c) für Vermögensschäden je Schadensfall	500.000,00 Euro

Über die versicherten Deckungssummen hinaus gilt die gesetzliche Haftpflichtregelung.
Die Haftpflichtversicherung muss auch Schäden am zu bearbeitenden Objekt einschließen.

- 12.2** Es ist Sache des AN, sich durch Abschluss einer Bauleistungsversicherung in ausreichender Höhe gegen alle Risiken zu versichern. Der AG übernimmt keinerlei Verantwortung für die auf die Baustelle verbrachten Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge usw.
Durch die Bauleistungsversicherung ist auch die Nachhaftung über den gesamten Zeitraum der Mangelhaftung in Höhe der vollen Bausumme zu versichern.
Das Auftraggeberrisiko ist in die Bauleistungsversicherung einzuschließen.
- 12.3** Der AN hat eine Versicherung für Umweltschäden nach WHG mit einer Deckungssumme von mind. 2.500.000,00 € nachzuweisen.
Diese Umwelthaftpflichtversicherung muss auch Schäden nach dem Umweltschadensgesetz vom 10.05.2007, in 2017 aktualisiert, mit abdecken. Dies bedeutet insbesondere, dass neben zivilrechtlichen Ansprüchen auch mögliche, rein öffentlich-rechtliche Sanierungsansprüche durch die Umwelthaftpflichtversicherung abgedeckt sein müssen.
- 12.4** Der Bieter verpflichtet sich, den Bestand dieser Versicherungsabdeckungen dem AG spätestens mit der Auftragsannahme vorzulegen.
- 12.5** Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche Schäden aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehenden Schäden und verpflichtet sich den AG von allen Ansprüchen- auch Dritten gegenüber - im vollem Umfang freizuhalten.

" Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"